



RLC WUSTERMARK

Rail & Logistik Center Wustermark GmbH

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen
(NBS)**

des

**Rail & Logistik Center Wustermark
GmbH (RLCW)**

**Serviceeinrichtung
GVZ Wustermark**

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab 01.02.2025

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	4
1. Ergänzung zu den /Abweichung von den NBS-AT	5
1.1. Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT	5
1.2. Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	5
1.3. Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT	5
1.4. Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	5
1.5. Zu Punkt 2.5.3 NBS-AT	5
1.6. Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT	5
1.7. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	6
1.8. Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	6
1.8.1. Form und Inhalt	6
1.8.2. Zeitpunkt der Anmeldung	6
1.9. Zu Punkt 3.3.1.2 NBS-AT	6
1.10. Zu Punkt 4.1 NBS-AT	7
1.11. Zu Punkt 4.4 NBS-AT	7
1.12. Zu Punkt 5.6 NBS-AT	7
1.13. Zu Punkt 5.7 NBS-AT	7
1.14. Zu Punkt 6.1.1 NBS-AT	7
1.15. Zu Punkt 7.2 NBS-AT	8
2. Beschreibung der Serviceeinrichtung	9
2.1. Allgemein	9
2.2. Grenzen zu anderen Eisenbahninfrastrukturen	9
2.3. Lage der Gleise innerhalb der Serviceeinrichtung	9

2.4. Regelmäßige Besetzungszeiten	9
2.5. Ausstattungsumfang.....	9
2.6. Elektrifizierung.....	9
2.7. Weitere Informationen	9
3. Entgeltgrundsätze	10
3.1. Grundsätze	10
3.2. Entgeltgestaltung.....	10
3.2.1. Entgelt für das Abstellung von Eisenbahnfahrzeuge	10
3.2.2. Entgelte für das Überfahren der Infrastrukturgrenze.....	10
3.3. Entgelte für sonstige Leistungen und Anlagennutzungen.....	11
3.3.1. Vermittlung der Ortskenntnis	11
3.3.2. Besetzung Stellwerk ESTW Hennigsdorf.....	11
3.3.3. Übersendung gedruckte Fassung	11
3.4. Leistungsabhängige Entgeltregelung.....	11
3.5. Mahngebühren	12
3.6. Aktualisierungsmitteilungen.....	12

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEGB	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOA	Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen) des Landes Brandenburg
BT	Besonderer Teil
DVO	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (ABl. L 307 vom 23.11.2017, S. 1)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GVZ	Güterverkehrszentrum
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahn-beförderung gefährlicher Güter
RLCW	Rail & Logistik Center Wustermark GmbH
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften

1. Ergänzung zu den /Abweichung von den NBS-AT

1.1. Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Für die von der RLCW betriebene Infrastruktur des GVZ gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und Eisenbahnsignalordnung (ESO).

1.2. Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die RLCW darf sich zur Vermittlung von Ortskenntnis Dritter bedienen. Der in der Entgeltliste der NBS festgelegte Stundensatz gilt bei Vermittlung von Ortskenntnis durch RLCW eigenes Personal sowie bei der Vermittlung von Ortskenntnis durch Dritte. Es gilt die Mindestabrechnungszeit gemäß Entgeltgrundsätze.

1.3. Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Für die von der RLCW betriebene Infrastruktur des GVZ gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und Eisenbahnsignalordnung (ESO).

1.4. Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Für die Durchführung des Eisenbahnbetriebs innerhalb des Stellwerksbezirks gelten die Vorschriften der DB InfraGO AG und die Bestimmungen der örtlichen Zusätze sowie die Fahrplanunterlagen der DB InfraGO AG. Zusätzlich gelten in diesem Bereich ergänzende Bestimmungen aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) sowie die La des RLCW.

Die SbV kann auf der Internetseite der RLCW www.rlcw.de/zugangs-und-nutzungsbedingungen.html abgerufen werden.

1.5. Zu Punkt 2.5.3 NBS-AT

Die RLCW schließt generell eine Verpfändung von Mobilien als Finanzgarantie aus.

1.6. Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Die RLCW schließt keine Nutzungsverträge mit einer beabsichtigten Nutzungsdauer von länger als einem Jahr für die von der RLCW betriebenen Infrastruktur des GVZ ab.

1.7. Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Alle zugangsrelevanten Vorschriften sind in der SbV der RLCW aufgeführt.

1.8. Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

1.8.1. Form und Inhalt

Anmeldungen für die Nutzung von Serviceeinrichtungen müssen schriftlich, elektronisch oder als Datenträger der RLCW zugehen und folgende Mindestangaben enthalten:

- a) Die benötigte Serviceeinrichtung bzw. Ort und Art der benötigten Serviceeinrichtung.
- b) Die benötigten Gleisparameter (z.B. Nutzlänge des Gleises, ein- oder zweiseitige Anbindung).
- c) Zweck der Nutzung (z.B. Güterumschlag, Bedienung eines Gleisanschlusses, Abstellung o.a.).
- d) Besonderheiten der Nutzung (z.B. Gefahrguttransporte, Fahrzeuge mit Lademaßüberschreitungen o. a.).
- e) Angabe zur gewünschten Nutzungsdauer (Datum, Uhrzeit, Zeitraum).
- f) Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von möglichen Nutzungskonflikten abzugeben.
- g) Bei Zugangsberechtigten, die kein EVU sind: Angabe des leistungserbringenden EVU
- h) Angabe, ob die Stellung von Betriebspersonal durch die RLCW gewünscht wird.

Unvollständige Anmeldungen können zurückgewiesen werden.

1.8.2. Zeitpunkt der Anmeldung

Anmeldungen zur Nutzung von Serviceeinrichtungen können jederzeit erfolgen.

1.9. Zu Punkt 3.3.1.2 NBS-AT

Die RLCW richtet sich in Ihrer Entscheidung nach folgender Rangfolge zur Kapazitätszuweisung:

- a) Zu- und Abführung von Eisenbahnfahrzeugen zu den Umschlagsgleisen 13 und 14.
- b) Zu- und Abführung von Eisenbahnfahrzeugen zu den Nebenanschlüssen im Gleis 2
- c) Reihenfolge des Antragseinganges („first come, first served“).

1.10. Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Grundlagen der Entgeltbemessung sind in Ziffer 3 dieses Dokumentes geregelt. Die Entgelthöhen sind in der Anlage 1 „Liste der Entgelte“ der NBS definiert.

1.11. Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Die Bankverbindung sowie das Zahlungsziel zur Entrichtung der Entgelte wird mit der Rechnung dem Zugangsberechtigten bekanntgegeben.

1.12. Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Die Information erfolgt in geeigneter Weise (z.B. E-Mail) bzw. Website der RLCW www.rlcw.de.

1.13. Zu Punkt 5.7 NBS-AT

Die Information erfolgt in geeigneter Weise (z.B. E-Mail) bzw. Website der RLCW www.rlcw.de. Bei Ad-hoc-Maßnahmen kann gegebenenfalls die Information mündlich oder fernmündlich erfolgen.

1.14. Zu Punkt 6.1.1 NBS-AT

Die RLCW haftet auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Rahmen zwingender gesetzlicher Haftung.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet die RLCW auf Schadensersatz nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen zwingender gesetzlicher Haftung oder Vorsatz gehaftet wird, haftet die RLCW nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; die Haftung ist in diesen Fällen auf EUR 500.000,00 beschränkt.

Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die RLCW sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

Die Haftung der RLCW für indirekte Schäden und Folgeschäden wie Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzgüter etc. ist unabhängig von ihrer

Rechtsgrundlage ausgeschlossen; dies gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1.15. Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Die zuständige Unfallmeldestelle ist in der Unfallmeldetafel I der SbV der RLCW benannt. Diese kann auf der Internetseite der RLCW www.rlcw.de/zugangs-und-nutzungsbedingungen.html abgerufen werden.

2. Beschreibung der Serviceeinrichtung

2.1. Allgemein

Die Eisenbahninfrastruktur des GVZ umfasst die gesamte Eisenbahninfrastruktur des GVZ Wustermark ab der Infrastrukturanschlussgrenze der DB InfraGO AG (Anschlussweiche 95W2) mit Ausnahme der Umschlagsfläche (betoniertes Terminal der Firma Diebel - Markierungsstreifen) sowie der Gleisanschluss der Firma Offergeld ab der Anschlussweiche 301.

Zur beschriebenen Infrastruktur, die durch die RLCW betrieben wird, gehören:

- Gleise 1, 2, 3, 13, 14, 44, 44a und 45
- Weichen 95W01, 40, 42, 44, 46 und 47

2.2. Grenzen zu anderen Eisenbahninfrastrukturen

Die Grenzen sind im Teil B der SbV „Beschreibung der örtlichen Verhältnisse“ benannt.

2.3. Lage der Gleise innerhalb der Serviceeinrichtung

Die Lage, der von der RLCW betriebenen Eisenbahninfrastruktur des GVZ ist in Anlage I der SbV auf der Internetseite der RLCW www.rlcw.de/zugangs-und-nutzungsbedingungen.html veröffentlicht.

2.4. Regelmäßige Besetzungszeiten

Die Sicherungstechnik des GVZ ist an das ESTW Hennigsdorf der DB InfraGO AG angebunden. Für die Stellwerksbesetzung sind die Besetzungszeiten der DB InfraGO AG maßgebend. Diese veröffentlicht ihre Daten auf ihrer Internetseite unter Dienstruhen und Ausschaltzeiten.

2.5. Ausstattungsumfang

Keine besondere Ausstattung.

2.6. Elektrifizierung

Die Gleise des GVZ sind nicht mit Oberleitung überspannt.

2.7. Weitere Informationen

Weitere Informationen, wie Nutzlängen, Streckenklasse, Lichtraumbegrenzungen, Bahnübergänge, Neigungen, Betriebsverfahren, sonstige technische und betriebliche Besonderheiten sind in der SbV des GVZ der RLCW hinterlegt.

3. Entgeltgrundsätze

3.1. Grundsätze

Die Entgelte für die Nutzung GVZ ergeben sich u.a. aus den Aufwendungen für ihre Vorhaltung, Instandhaltung und Erneuerung. Alle Entgelte werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet. Grundsätzlich ist die Bestellung nur ganzer Gleise möglich.

Die Höhe der jeweiligen Entgelte im Einzelnen ist nicht Bestandteil der Entgeltgrundsätze, sondern ergibt sich aus der Liste der Entgelte für die Nutzung des GVZ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese wird im Internet unter www.rlcw.de/zugangs-und-nutzungsbedingungen.html veröffentlicht.

3.2. Entgeltgestaltung

Das Entgelt für die Nutzung der GVZ setzt sich aus den einzelnen Komponenten gemäß 3.2.1, 3.2.2 und 3.3 zusammen.

3.2.1. Entgelt für das Abstellung von Eisenbahnfahrzeuge

Die Berechnung des Entgeltes für die Nutzung der Gleise 2, 13, 14, 44 und 45 zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen erfolgt auf Zeitbasis (Zeiteinheit) und ist in der Liste der Entgelte veröffentlicht. Die Gleise 2, 44 und 45 sind die zentralen Zuführungsgleise zu den Umschlaggleisen 13 und 14 sowie zum Nebenanschluss. Die Gleise dürfen nur im Zeitraum der Nichtbedienung des Gleisanschlusses und der Umladegleise für die Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen genutzt werden. Eine Abstellung in den Gleisen 1, 3 und 44a ist untersagt.

3.2.2. Entgelte für das Überfahren der Infrastrukturgrenze

Das Überfahren der Infrastrukturgrenze der Serviceeinrichtungen zwischen der DB InfraGO AG und des GVZ ist kostenpflichtig. Die Entgelte werden gegenüber dem EVU erhoben, welches die Eisenbahnfahrzeuge über die Infrastrukturgrenze des GVZ fährt. Das betreffende Entgelt wird konkret erhoben, wenn die Weiche 95W2 abzweigend überfahren wird. Hierbei ist unerheblich, ob die Grenze mit einem Zug, lediglich einer einzelfahrenden Lok, Triebzüge und/oder Nebenfahrzeuge oder anderen Eisenbahnfahrzeugen überfahren wird. Das Entgelt wird ebenso in umgekehrter Richtung erhoben. Das Entgelt für das Überfahren der Infrastrukturgrenzen fällt zusätzlich zu dem Entgelt gemäß Ziffer 3.2.1 an.

3.3. Entgelte für sonstige Leistungen und Anlagennutzungen

3.3.1. Vermittlung der Ortskenntnis

Die erstmalige Vermittlung der Ortskenntnisse für das Personal eines Zugangsberechtigten ist kostenfrei. Jede weitere Vermittlung der Ortskenntnisse für das gleiche oder anderes Personal des Zugangsberechtigten erfolgt gegen ein Entgelt, das auf Stundenbasis nach zeitlichem Aufwand berechnet wird. Als Mindestabrechnungszeit gilt eine Stunde, darüberhinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet.

3.3.2. Besetzung Stellwerk ESTW Hennigsdorf

Gegebenenfalls erforderliche Stellwerksbesetzungen sind direkt mit der DB InfraGO AG zu vereinbaren. Eine Vermittlung der Leistungen sowie Abrechnung durch die RLCW erfolgt nicht.

3.3.3. Übersendung gedruckte Fassung

Die Übersendung einer gedruckten Fassung der NBS inkl. Anlagen, SbV oder Liste der Entgelte für die Nutzung von Serviceeinrichtungen wird je übersandtem Exemplar berechnet.

Die Übermittlung einer gedruckten Rechnung wird je Rechnung entsprechend Liste der Entgelte bepreist.

3.4. Leistungsabhängige Entgeltregelung

Es gilt das nachfolgende Anreizsystem zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen des GVZ.

Das Anreizsystem greift dann, wenn die auf Grundlage eines Einzelnutzungsvertrages einem Zugangsberechtigten zugewiesene Serviceeinrichtung aufgrund einer der nachfolgend benannten Störungen nicht verfügbar ist:

- Technische Störung: Eine Serviceeinrichtung ist auf Grund einer technischen Störung nicht nutzbar.
- Betriebliche Störung: Eine Serviceeinrichtung ist auf Grund betrieblichen Störung nicht nutzbar.

Das Anreizsystem greift nur dann ein, wenn die technische oder betriebliche Störung

- in der Verantwortung eines Zugangsberechtigten oder
- in der Verantwortung der RLCW

liegt. Lässt sich eine Störung nicht eindeutig der Verantwortung einer Seite zuordnen, greift das Anreizsystem nicht.

Ein Anreizentgelt für eine technische oder betriebliche Störung wird jedoch nicht geschuldet,

- bei einer Störung, die in die Verantwortung der RLCW fällt, sofern die RLCW die Störung innerhalb einer Frist (gerechnet jeweils ab Meldung durch den Zugangsberechtigten) von 24 Stunden im Falle von technischen Störungen und von 8 Stunden im Falle von betrieblichen Störungen beseitigt, oder
- sofern die Partei, in deren Verantwortung die Störung fällt, nachweist, dass sie diese nicht zu vertreten hat.

Die Partei, in deren Verantwortung eine technische oder betriebliche Störung fällt, schuldet der anderen Partei ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10% des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes der betroffenen Serviceeinrichtungen; maximal jedoch für 30 Kalendertage. Das Anreizentgelt ist von der berechtigten Partei binnen 2 Wochen nach Abschluss des Kalendermonats, in den die entsprechende Störung fällt, schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, andernfalls verfällt der Anspruch auf das Anreizentgelt. Zahlungen sind nach entsprechender Geltendmachung binnen 30 Tagen zu leisten. Etwaige weitergehende Ansprüche aufgrund von unter dem Anreizsystem relevanten Störungen bleiben unberührt.

3.5. Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte, entsprechend § 288 Absatz 2 BGB, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung 20,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

3.6. Aktualisierungsmitteilungen

Die Mitteilung über erfolgte Aktualisierungen der NBS, SbV oder Liste der Entgelte für die Nutzung von Serviceeinrichtungen erfolgt per E-Mail und/oder auf der Internetseite der RLCW www.rlcw.de.